SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	22.09.2022
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:40 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Danner Johannes
Kneffel Hans
Lauber Veronika (Vertr. f. Zembsch Helga)
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Seitlinger Bernhard
Trenker Adolf
Winkels Gerti (Vertr. f. Stoib Christian)
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):	Grund (un)entschuldigt:
Stoib Christian	entschuldigt
Zembsch Helga	entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

1.2 Anfrage der L!Z-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 19.07.2022;
Straßenausbaubeitragssatzung (Strabs)

1.3 Antrag der GRÜNEN-Fraktion Traunreut vom 24.07.2022;
Mehrsprachigkeit der Homepage der Stadt

1.4 Antrag der Seniorenreferentin der Stadt Traunreut vom 21.08.2022;
Errichtung eines Quartiermanagements unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen (Kümmerer vor Ort)

2. Vorberatende Angelegenheiten

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Hauptausschuss hat die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände für den Umgang mit Spenden auch für die Stadt Traunreut mit Beschluss vom 23.04.2009 angeordnet.

Die Annahme von Spenden muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

- Die Firma **Kaufland** Vertrieb GmbH & Co. KG hat dem Kindergarten Sankt Georgen für das Sommerfest Lebensmittel im Wert von 154,31 EUR gespendet.

- Die Firma BSH Hausgeräte GmbH beabsichtigt, der Stadt Traunreut 1.000,00 EUR aus einem Fahrrad-Aktions-Tag für den neuen Pumptrack zu spenden.

- Die Firma Adelholzener beabsichtigt, der Kinderkrippe Schneckenhaus 10 Sonnenschirme im Gesamtwert von ca. 465,00 EUR zu spenden.

- Die Raiffeisen-Volksbank Tüßling-Unterneukirchen eG beabsichtigt dem Kindergarten Sankt Georgen, 500,00 EUR für die Anschaffung von Material für die Vorschulkinder zu spenden.

Für die Spenden wird jeweils eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Beschlussvorschlag:
Die Annahme der o. g. Spenden wird bzw. wird nachträglich genehmigt.

für	gegen	Beschluss:
11	**0**	

Die Annahme der o. g. Spenden wird bzw. wird nachträglich genehmigt.

1.2 Anfrage der L!Z-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 19.07.2022; Straßenausbaubeitragssatzung (Strabs)

Die L!Z-Gruppe stellte mit Schreiben vom 19.07.2022 folgende Anfrage zur Abwicklung der (früheren) Ausbaubeitragssatzung der Stadt Traunreut:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

in früheren Jahren gab es die Straßenausbaubeitragssatzung (Strabs) in Traunreut. In Bayern wurde die seit 1974 bestehende Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit Wirkung zum 01.01.2018 abgeschafft. Einige der Vorhaben in Traunreut wurden vor diesem Datum endgültig abgerechnet, andere hingegen befanden sich damals in einem Zwischenstadium.

Vier Jahre später stellen sich für uns folgende Fragen:

1. Sind alle Straßenzüge im Traunreuter Gemeindegebiet endgültig abgerechnet bzw. Vorauszahlungen ggf. zurückbezahlt worden?
2. Falls noch Straßenzüge in welcher Form auch immer nicht endgültig „erledigt“ sind, wann ist damit zu rechnen?
3. Welche Kosten (z. B. Rückzahlungsbeträge) kommen hier ggf. noch auf die Stadt Traunreut zu?
4. Kommen dadurch, dass die Vorgänge seit Jahren nicht erledigt worden sind, hier noch ergänzende Kosten (Verzugszinsen oder ähnliches) auf die Stadt zu?“

Stellungnahme der Verwaltung:
Die gesetzliche Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben und durch eine kommunalabgabenrechtliche Regelung ersetzt, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen nicht mehr erhoben werden dürfen.

Bei Vorauszahlungen auf den Beitrag für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen, die vor dem 01.01.2018 festgesetzt wurden und bei denen eine endgültige Abrechnung bis zum 31.12.2017 noch nicht stattgefunden hatte, ist die Gemeinde gehalten, die Vorteilslage bis 31.12.2024 entstehen zu lassen und eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags durchzuführen.

Die fiktive Abrechnung unterscheidet sich inhaltlich nicht von der bis 31.12.2017 praktizierten endgültigen Abrechnung. Der Unterschied in der Bezeichnung rührt daher, dass eine endgültige Abrechnung nur auf Grundlage einer Satzung möglich ist, während bei einer fiktiven Abrechnung die Weitergeltung der Satzung für die Zwecke der Abrechnung fingiert werden muss. Sobald alle für die Berechnung erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird unter Zugrundlegung der gemeindlichen Satzung, die bis 31.12.2017 galt, im Wesentlichen eine Summierung

der beitragsfähigen Kosten vorgenommen, hiervon der Gemeindeanteil abgezogen und anschließend die Restsumme auf die Grundstücke nach Maßgabe der Verteilungsregelung verteilt. Im Ergebnis entsteht hier für jedes Grundstück eine fiktive Beitragssumme, d.h. die Summe, die auf das Grundstück entfallen wäre, wenn die gemeindliche Beitragssatzung weitergegolten hätte.

Übersteigt die Vorauszahlung die fiktive Beitragssumme (überzahlte Vorauszahlung), hat die Gemeinde dem Vorauszahlenden die Differenz auf Antrag und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzinst zu erstatten.

Die Rückzahlung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss bis spätestens 31.12.2025 gestellt worden sein. Das Gesetz sieht keine Form vor, so dass der Antrag formlos gestellt werden kann. Es steht der Gemeinde allerdings frei, die Antragsberechtigten über ihr Antragsrecht zu informieren und um eine dokumentierbare Form (z.B. eine E-Mail oder Textform) der Antragsstellung zu bitten.

Einen frühestmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung durch den Bürger gibt das Gesetz nicht vor. Anträge können somit jederzeit und auch vorsorglich gestellt werden und sind von der Gemeinde aufzubewahren. Sobald die Gemeinde die fiktive Abrechnung vorgenommen hat, kann sie auf Grundlage der Anträge bei überzahlten Vorauszahlungen den Unterschiedsbetrag zurückzahlen.

Antragsteller und Empfänger der Rückzahlung ist der Vorauszahlende, das meint den Adressaten des Vorauszahlungsbescheids und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück seitdem den Eigentümer gewechselt hat oder wer ursprünglich die Vorauszahlung tatsächlich entrichtet hat (z. B. Leistung durch Dritte). Ist der Adressat des Vorauszahlungsbescheids verstorben, geht das Antragsrecht auf den Rechtsnachfolger über (§ 1922 BGB).

Rückzahlungsbetrag ist der nominelle Wert der Vorauszahlung. Es erfolgt hierbei von Gesetzes wegen weder eine Indexierung noch eine Verzinsung (lediglich eine Umrechnung von D-Mark in EUR wäre zulässig).

Ist ein Antrag gestellt, so hat die Gemeinde über den Antrag auf Erstattung von Vorauszahlungen bei Entscheidungsreife einen Bescheid zu erlassen.

Es ist gesetzlich zwar nicht vorgesehen, dass die Gemeinde alle Vorauszahlenden über das Ergebnis der fiktiven Abrechnung informieren muss. Es wird jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, auch die Vorauszahlenden, die keinen Antrag gestellt haben, über das Ergebnis der fiktiven Abrechnung und das Antragsrecht zu informieren. Aus Klarstellungsgründen ist es sinnvoll einen Hinweis aufzunehmen, dass Bürgerinnen und Bürger hierzu einen Antrag auf Erstattung stellen müssen.

Zu den einzelnen aufgeworfenen Fragestellungen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Sind alle Straßenzüge im Traunreuter Gemeindegebiet endgültig abgerechnet bzw. Vorauszahlungen ggf. zurückbezahlt worden?

   Nein, aber der überwiegende Teil wurde bereits berechnet.

2. Falls noch Straßenzüge in welcher Form auch immer nicht endgültig „erledigt“ sind, wann ist damit zu rechnen?

   Auf jeden Fall innerhalb der gesetzlichen Fristen, d.h. vor dem 01.01.2025.

3. Welche Kosten (z. B. Rückzahlungsbeträge) kommen hier ggf. noch auf die Stadt Traunreut zu?

   Nach den ermittelten Berechnungsgrundlagen gehen wir aktuell von einer Rückzahlungssumme in Höhe von insgesamt ca. 135.000 Euro aus.

4. Kommen dadurch, dass die Vorgänge seit Jahren nicht erledigt worden sind, hier noch ergänzende Kosten (Verzugszinsen oder ähnliches) auf die Stadt zu?

   Nein, von Gesetzes wegen ist weder eine Indexierung noch eine Verzinsung vorzunehmen. Die Stadt Traunreut bewegt sich mit den Abrechnungen im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

1.3 Antrag der GRÜNEN-Fraktion Traunreut vom 24.07.2022; Mehrsprachigkeit der Homepage der Stadt

Mit Schreiben vom 24.07.2022 ist der folgende Antrag eingegangen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, dass die Homepage der Stadt Traunreut mehrsprachig gestaltet wird.

Als Alternativen sollen folgende Lösungsansätze geprüft werden:

1. Automatische Übersetzung mit einem Übersetzungsprogramm
Hier ist eine Vielzahl von Sprachen möglich (Beispiel Landshut mit Google).
Für eine korrekte Übersetzung kann keine Gewähr übernommen werden.
Der interne Aufwand ist gering.
Externe Kosten.

2. Eigene Übersetzung
Anzahl Sprachen bzw. Bereiche begrenzt.
Fehler möglich.
Laufender interner Aufwand.

Begründung
Traunreut ist eine Stadt mit internationaler Bevölkerung. In den Industriebetrieben sind immer mehr nicht deutschsprachige Menschen beschäftigt, welche dort nur für eine begrenzte Zeit arbeiten. Auch viele langansässige Einwohner können nicht oder nur unzureichend Deutsch. Immer mehr Verwaltungsvorgänge werden inzwischen digital abgewickelt. Eine mehrsprachige Homepage würde Verwaltungsvorgänge für die Bürger und die Stadtverwaltung erleichtern und die Integration neu hinzugezogener Bürger verbessern.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Czepan

Stellungnahme der Verwaltung:
Die beiden im Antrag zur Prüfung vorgeschlagenen Alternativen sind von Seiten der Verwaltung wie folgt zu beurteilen:

Möglichkeit 1 – Automatische Übersetzung mit einem Übersetzungsprogramm

Mit Hilfe von Google Translate kann die gesamte Homepage der Stadt Traunreut auf ganz unkompliziertem Weg übersetzt werden. Um den Nutzern der Website die Anwendung so einfach wie möglich zu machen, kann Google Translate auf der städtischen Homepage verknüpft werden und über eine Schaltfläche (oftmals in Form der jeweiligen Landesflagge dargestellt) kann die Sprache ausgewählt werden, in die die Texte übersetzt werden. Der Aufwand hierfür ist gering, Kosten für die Nutzung fallen nicht an.

Der Nachteil besteht jedoch darin, dass die automatisierte Übersetzung keine zu 100 % fehlerfreien Übersetzungen liefert. Insbesondere bei speziellen Begriffen aus dem behördlichen Umfeld wird oftmals keine korrekte Übersetzung geliefert.

Möglichkeit 2 – Eigene Übersetzung

Eine eigenhändige Übersetzung der Homepage ist personell nicht abbildbar. Der laufende Aufwand wäre immens. Sofern diese Arbeiten durch einen Dienstleister übernommen würden, kämen hierfür hohe Kosten auf die Stadt zu. Nach ersten Nachfragen ist hierbei mit Kosten in Höhe von ca. 0,40 € pro Wort zu rechnen. Das Resultat wäre in diesem Fall zwar aller Voraussicht nach ein besseres als bei der automatisierten Google-Übersetzung, steht aber nach Dafürhalten der Verwaltung dennoch in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Von Seiten der Verwaltung lautet das Fazit auf Verlinkung von Google Translate. Da dies in der Unterhaltung mit keinen Kosten verbunden ist und der Aufwand ausschließlich in der Darstellung der Verknüpfung auf der städtischen Homepage besteht, ist ein Beschluss des Ausschusses in dieser Angelegenheit nicht notwendig.

1.4 Antrag der Seniorenreferentin der Stadt Traunreut vom 21.08.2022; Errichtung eines Quartiermanagements unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen (Kümmerer vor Ort)

Mit Schreiben vom 21.08.2022 ist der folgende Antrag der Seniorenreferentin der Stadt Traunreut, Frau Angelika Zunhammer, eingegangen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

Mit dem Hintergrund des demographischen Wandels ist es wichtig, die Lebensqualität der älteren Bürgerinnen und Bürger zu erhalten bzw. zu verbessern. Daher beantrage ich als Seniorenreferentin der Stadt Traunreut die Errichtung eines Quartiermanagements unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen.

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Wohnen im Alter" eine Bedarfsanalyse gemäß den Richtlinien des Quartierskonzepts „Selbstbestimmt Leben im Alter SeLa" durchzuführen. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sind dem Stadtrat im Anschluss an die Untersuchung zeitnah zur weiteren Beratung vorzulegen.

Begründung:

Das Quartierskonzept zielt darauf ab, eine Gemeinde/eine Stadt so zu gestalten, dass auch ältere Bürgerinnen und Bürger in ihrem vertrauten Wohnumfeld verbleiben können. Unter Quartier wird die wohnliche Situation sowie das räumliche und soziale Umfeld verstanden. Die älteren Menschen sollen ihr tägliches Leben selbst gestalten, sich selbst versorgen und soziale Kontakte pflegen können.

Hierbei leistet das Quartiersmanagement aktive Unterstützung. So wird der direkte Kontakt zu den älteren Menschen gesucht und diese werden zu den Themen, die ihre Lebenswelt betreffen, beraten und unterstützt. Insbesonders zu Themen wie barrierefreies Wohnen, die Formulierung von Anträgen und das Ausfüllen von

Antragsformularen werden Hilfestellungen gegeben. Das Quartiersmanagement unterstützt auch bei der Gründung von Helferkreisen, Angehörigengruppen sowie der Organisation von Treffen von Seniorinnen und Senioren. Ziel soll es auch sein die unterschiedlichen Ortsteile der Stadt Traunreut miteinander zu vernetzen. Das Quartiersmanagement baut so ein Netzwerk auf, um den Bürgerinnen und Bürgern gezielt Kontakt zu Hilfsorganisationen verschiedenster Art zu vermitteln.

Das Zukunftsministerium Bayern fördert in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle „Wohnen im Alter" nach den Richtlinien „Selbstbestimmt im Alter - SeLa" die Erstellung einer Bedarfsanalyse für das Thema Quartiersmanagement" unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen und die Einrichtung eines sogenannten Kümmerers vor Ort. Im Rahmen der Erstellung der Bedarfsanalyse sind von der Stadt Traunreut nur die Fahrkosten für die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle zu tragen. Sollte sich der Stadtrat nach der Feststellung eines Bedarfs durch die Bedarfsanalyse dazu entscheiden, einen Kümmerer vor Ort beauftragen zu wollen, gibt es einen maximalen Förderbetrag von 80.000 Euro für die Stadt Traunreut. In den vier Jahren fallen für die Stadt Traunreut ca. 10% Eigenanteil an für Raummiete, Ausstattung, Reisekosten und Schulungen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Angelika Zunhammer

<u>Stellungnahme der Seniorenbeauftragten der Stadtverwaltung Traunreut:</u>

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,
sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Beauftragte für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Traunreut, begrüße ich den Antrag von Frau Zunhammer sehr.

Die Zahlen und Entwicklungen des demographischen Wandels fordern ein Umdenken auf kommunaler Ebene.
Das Stadtgebiet Traunreut hat mit Stand 08/2022 5179 Bürgerinnen und Bürger, die über 65 Jahre alt sind. Im Vergleich waren es 2017 noch 4700 Personen. Auch die Hochaltrigen (85 und älter) nehmen zu. Derzeit leben von diesem Personenkreis 792 Personen in Traunreut.

Im Hinblick auf die stetig wachsende Zahl an älteren Mitbürgern müssen sich die Kommunen verändern, um einem Pflegenotstand, einer zunehmenden Vereinsamung, Altersarmut sowie einer immer mehr anonym werdenden Stadt entgegen zu wirken.

Ein Quartiersmanager wäre hier der richtige Ansatz um das Leben für ältere Menschen in Traunreut besser zu gestalten. Der Quartiersmanager baut Hürden ab und schafft Vertrauen. Er/Sie fördert das Ehrenamt in der Stadt und vernetzt Einrichtungen, Hilfsorganisationen, ehrenamtlich Tätige und die Stadtteile um eine bessere Versorgung zu gewährleisten.

Der Quartiersmanager kann präventiv durch seine aufsuchende Tätigkeit einwirken, beratend und unterstützend den Menschen helfen sowie die Koordination und Umsetzung von Maßnahmen und Projekte übernehmen und z.B. fehlende passgenaue Angebote in der Stadt und seniorengerechte Wohnraumangebote anregen.

Die meisten Menschen möchten bis ins hohe Alter in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben. Das Quartierskonzept zielt darauf ab, das Wohnumfeld so zu gestalten, dass dies möglich ist.

Die Bedarfsanalyse, in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Wohnen im Alter", ist eine Voraussetzung für die Beantragung der Förderung. Die Kosten hierfür sind überschaubar. Es müssen lediglich die Fahrtkosten für die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle getragen werden (München – Traunreut).
Die Bedarfsanalyse ist auf jeden Fall sinnvoll. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die Stadt so gut aufgestellt ist, dass sie keinen Quartiersmanager braucht, können hieraus vielleicht kleinere Projekte gestartet werden.

Wir werden alle nicht jünger. Bitte denken Sie bei Ihrer Entscheidung an Ihre Zukunft, Ihre Familie, Freunde, Bekannte und die Bürgerinnen und Bürger Ihrer Stadt.
Seeon-Seebruck, Schleching, Reit im Winkl, Ruhpolding, Teisendorf, Saaldorf-Surheim haben bereits in unserem Landkreis einen Quartiersmanager. Achental, VG Obing, Fridolfing, Chieming sind in der Vorbereitungsphase.
Traunreut sollte die nächste Stadt im Landkreis sein!

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Hunklinger
Beauftragte für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Traunreut

Stellungnahme der Verwaltung:
Anhand der im ersten Schritt zu erstellenden Bedarfsanalyse kann eine Einschätzung getroffen werden, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Errichtung eines Quartiermanagements notwendig und sinnvoll ist. Da die hierfür entstehenden Kosten sehr gering sind, sollte diese Möglichkeit im Rahmen des Förderprogramms in Anspruch genommen werden.

Die Geltung der Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter ist derzeit bis zum 31.12.2023 begrenzt. Auf Nachfrage hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Referat III1 – Generationen- und Seniorenpolitik – jedoch in Aussicht gestellt, dass bei weiterhin ausreichend zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln durch den Bayerischen Landtag eine Verlängerung der Förderrichtlinie geplant sei.
Bei Erhalt eines Bewilligungsbescheids gilt dieser in jedem Fall für den gesamten Projektzeitraum und die gesamte Fördersumme, mithin für vier Jahr mit bis zu 80.000 €.

Herr Werner Fertl, Beauftragter für Senioren und Menschen mit Behinderung am Landratsamt Traunstein stellt das Förderprogramm im Weiteren vor.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Wohnen im Alter“ eine Bedarfsanalyse gemäß den Richtlinien des Quartierkonzepts „Selbstbestimmt Leben im Alter SeLa“ durchzuführen. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sind dem zuständigen Gremium im Anschluss an die Untersuchung zeitnah zur weiteren Beratung vorzulegen.

für	gegen	Beschluss:
11	**0**	

Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Wohnen im Alter“ eine Bedarfsanalyse gemäß den Richtlinien des Quartierkonzepts „Selbstbestimmt Leben im Alter SeLa“ durchzuführen. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sind dem zuständigen Gremium im Anschluss an die Untersuchung zeitnah zur weiteren Beratung vorzulegen.

2. Vorberatende Angelegenheiten

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Schriftführerin

Sarah Wirth